

160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 11 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, das Gebührengesetz 1957 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„Enthalten die im § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) und in zweiter Instanz der Landeshauptmann sachlich zuständig.“

2. Der § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzubringen.“

3. Der § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Formgebrecen schriftlicher Anbringen wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung; die Behebung von Formgebrecen hat sie von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrecen und die schriftliche Bestätigung telegraphischer, fernschriftlicher oder mündlicher Anbringen mit der Wirkung und unter Hinweis darauf auftragen, daß das

Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden mindestens zweiwöchigen Frist als nicht eingebracht gilt. Wird das Formgebrecen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

4. Nach § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

„Rechtsbelehrung

§ 13 a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf ihr Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“

5. Der § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt oder auf Schallträger aufgenommen werden; sie ist unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Bei Verwendung von Schallträgern gilt abweichend von Abs. 3, daß die Niederschrift dem Vernommenen zuzustellen ist. Innerhalb von zwei Wochen können gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben werden; die Aufnahme darf erst nach Ablauf dieser Frist gelöscht werden.“

6. Der § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Personen, die nicht Parteien sind, ist von der Behörde Einsicht in die Akten eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren, wenn und

insoweit dies zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche notwendig ist oder insoweit die Zustimmung der Parteien dieses Verfahrens nachgewiesen wird.

(4) Von der Akteneinsicht sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge und Erledigungsentwürfe ausgenommen. Sonstige Aktenbestandteile (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen) sind von der Akteneinsicht ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(5) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.“

7. Der § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt. Bei telegraphischen, fernschriftlichen oder vervielfältigten Ausfertigungen genügt die Beisetzung des Namens des Genehmigenden; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

8. Der § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. In der Ladung von Zeugen sind ferner die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren bekanntzugeben.“

9. Der § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Strafvollzug sind sinngemäß anzuwenden.“

10. Nach § 39 ist folgender § 39 a einzufügen:

„Dolmetscher und Übersetzer

§ 39 a. (1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 und 53 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch die Übersetzer.“

11. Der § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 aufzunehmen. Wird ein Schallträger verwendet, so sind die Angaben gemäß § 14 Abs. 2, die Feststellung, daß für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde und die in § 62 Abs. 2 vorgesehene Beurkundung in Vollschrift in der Verhandlungsschrift festzuhalten. Ferner ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten, ob die Aufnahme wiedergegeben wurde oder die Beteiligten darauf verzichtet haben.“

12. Der § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sobald die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen sind und die Beweisaufnahme beendet ist, hat der Verhandlungsleiter die Verhandlungsschrift, insoweit die Beteiligten nicht darauf verzichten, zu verlesen oder, wenn von einem Schallträger Gebrauch gemacht wurde, die Wiedergabe der Aufnahme vorzunehmen und die Verhandlung gegebenenfalls nach mündlicher Verkündung des Bescheides (§ 62 Abs. 2) für geschlossen zu erklären.“

13. Der bisherige § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Fotomechanische Wiedergaben von Akten oder Aktenteilen haben die diesen Akten oder Aktenteilen allenfalls zukommende Eigenschaft als öffentliche Urkunde, wenn die vollständige Wiedergabe von der Behörde bezeugt wird.“

14. Der § 49 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt erkannt wurden, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Falle der ungerechtfertigten Aussageverweigerung verliert er überdies seinen Anspruch auf Zeugengebühren (§ 50 Abs. 2)

und kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.“

15. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er ist auch auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage, auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren, wobei die Entschädigung für Zeitversäumung in demselben Ausmaß zusteht, wie Zeugen in gerichtlichen Verfahren, die zwar den Anspruch, nicht aber dessen Höhe bescheinigen können. Dieser Anspruch ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem in der Ladung genannten Vernehmungszeitpunkt bei der Behörde, die die Vernehmung durchgeführt hat oder durchführen hätte sollen, geltend zu machen. Hierüber ist der Zeuge am Ende der Vernehmung zu belehren. Macht der Zeuge seinen Anspruch bereits während der Vernehmung gelten, so sind ihm die Zeugengebühren, sofern er sie der Höhe nach anerkennt, sogleich auszuzahlen. In den übrigen Fällen entscheidet die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde über den Anspruch auf Zeugengebühr. Die Auszahlung der Zeugengebühr ist kostenfrei.

(3) Gegen die Festsetzung der Zeugengebühren ist die Berufung an die vorgesetzte Behörde zulässig; eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

16. Nach § 53 ist folgender § 53 a samt Überschrift einzufügen:

„Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern

§ 53 a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach Abschluß der Tätigkeit vom Sachverständigen oder Dolmetscher mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, die sie tatsächlich in Anspruch genommen hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Gebühren (Abs. 1) ist die Berufung an die vorgesetzte Behörde zulässig; eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

17. Der § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.“

18. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie hat ferner auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so gilt das Fehlen eines solchen als Formgebrehen (§ 13 Abs. 3).“

19. Nach § 61 ist folgender § 61 a einzufügen:

„§ 61 a. Bei Bescheiden, die in letzter Instanz erlassen werden und die zu begründen sind (§ 58 Abs. 2), ist auf die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof und deren formale Voraussetzungen hinzuweisen.“

20. Der § 62 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltender, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhender Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.“

21. Der § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat. Über die Wirkung eines solchen Berufungsverzichtes hat die Behörde die Partei zu belehren.“

22. Der § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Erwachsen den Behörden bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.“

23. Dem § 76 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die den Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Beträge sind — falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

24. Der § 77 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und der Gebietskörperschaft, der die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.“

25. Nach § 78 ist folgender § 78 a anzufügen:

„§ 78 a. Die Zuerkennung von Zeugen- oder Sachverständigengebühren sowie die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Anfertigung von Aktenkopien sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

26. Die Überschrift „VI. Teil. Schlußbestimmungen.“ entfällt. Der § 80 hat zu lauten:

§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II

Dem § 14 TP 6 Abs. 5 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. 668/1976, ist als Z. 12 anzufügen:

„12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, durch die während eines Verfahrens um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ersucht wird sowie Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren.“

Artikel III

Nach § 151 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1978, ist folgender § 151 a einzufügen:

„§ 151 a. Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Verfahren vor dem Einigungsamt bei Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung sowie im Verfahren vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Die Regelung des Art. I Z. 15 und 16 gilt nur für jene Fälle, in denen ein Zeuge, ein nichtamtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes herangezogen worden ist.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. III der Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Seit der Wiederverlautbarung der Verwaltungsverfahrensgesetze im Jahre 1950 wurde das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nur geringfügig geändert. Im Laufe der vergangenen rund 25 Jahre haben sich verschiedene Änderungswünsche ergeben, die im Rahmen dieser Novelle berücksichtigt werden sollen. Es spricht für die Zweckmäßigkeit der nunmehr vor einem halben Jahrhundert erfolgten Gesetzgebung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, daß Änderungen des grundlegenden Konzepts dieses Gesetzes nicht für erforderlich angesehen werden müssen. Der vorliegende Entwurf läßt somit zwar das grundsätzliche Konzept dieses Gesetzes unverändert, trifft aber Ergänzungen, die als zweckmäßig und wünschenswert erachtet werden.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ausbau des Rechtsschutzes durch die Einführung einer Rechtsbelehrungspflicht durch die Behörden, Ausbau der Regelungen über die Akteneinsicht und die Erweiterung der Rechtsmittelbelehrung.

2. Einführung der seit langem geforderten Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscher-(Übersetzer)gebühren.

3. Anpassung der Verfahrensvorschriften an neue technische Möglichkeiten wie die Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen und die Verwendung von Schallträgern.

Von der Gesetzgebung dieses Entwurfes wird nicht nur eine Verstärkung des Rechtsschutzes des Einzelnen, sondern auch eine Verwaltungsvereinfachung und eine Erleichterung des Verkehrs zwischen Behörden und Staatsbürgern erwartet.

Hinsichtlich der Kosten ist zu bemerken, daß eine Kostenbelastung der Gebietskörperschaften wohl nur hinsichtlich der Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscher (Übersetzer)gebühren zu erwarten ist. Da bisher im Verwaltungsverfahren solche Ansprüche (auf Grund

der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) nur für die nichtamtlichen Sachverständigen bestanden, ist es — außer für den Bereich des Art. III — nicht möglich, die zu erwartende Kostenbelastung abzuschätzen. Einen allzu großen Umfang dürfte diese Kostenbelastung im allgemeinen Verwaltungsverfahren nicht annehmen, weil diese Kosten grundsätzlich von den Parteien zu tragen sein werden.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1

Diese Neuregelung ist im Hinblick auf die Neufassung des Art. 103 Abs. 4 und des Art. 109 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, erforderlich. Danach endet in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der administrative Instanzenzug beim Landeshauptmann, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist. Daher hatte die Erwähnung des Bundesministeriums für Inneres zu entfallen. Im übrigen enthält diese Bestimmung eine subsidiäre Regelung der sachlichen Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bundesverwaltung und berührt die Verwaltungsorganisation und damit den Begriff der „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde“ nicht.

Zu Art. I Z. 2

Der § 13 Abs. 1 wird nur durch den Hinweis darauf ergänzt, daß Eingaben auch fernschriftlich eingebracht werden können.

Zu Art. I Z. 3

Die vorgeschlagene Fassung des § 13 Abs. 3 enthält zwei wesentliche Neuerungen:

1. Es ist vorgesehen, daß die Frist zur Berichtigung mindestens zwei Wochen betragen muß.

Im Hinblick auf die denkbar verschiedenartigsten Anbringen, mit denen sich die Verwaltungsbehörden zu befassen haben, wurde davon abgesehen, einheitlich eine bestimmte Berichtigungsfrist festzusetzen. Nach wie vor soll es der Behörde überlassen bleiben, unter Berücksichtigung der Art der erforderlichen Berichtigung eine Frist festzusetzen. Jedenfalls aber soll den Parteien bzw. Beteiligten eine Mindestfrist eingeräumt werden. Insofern liegt auch diese Neuregelung im Interesse der Bevölkerung.

2. Bisher war umstritten, wie vorzugehen ist, wenn die Berichtigung nicht zeitgerecht vorgelegt wird. Diese Frage wird nunmehr eindeutig geregelt und zwar in dem Sinne, daß ein solches Anbringen bei erfolglosem Verstreichen der Frist als nicht eingebracht gilt. Es wird somit eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, die für die Behörde verbindlich ist.

Zu Art. I Z. 4

Der vorgeschlagene neue § 13 a sieht eine Manuduktionspflicht der Behörde vor. Die Regelung ist jener des § 57 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes vergleichbar.

Die Rechtsbelehrungspflicht der Behörde soll an zwei Voraussetzungen gebunden sein, nämlich an ein Verlangen der betreffenden Person selbst und den Umstand, daß sie nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten ist. Bei einer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretenen Person wird eine Rechtsbelehrungspflicht deshalb nicht erforderlich sein, weil bei solchen Rechtsvertretern hinreichende Rechtskundigkeit angenommen werden kann. Es soll aber die schwierige Aufgabe der Behörde, Rechtsbelehrungen zu erteilen, nicht auch dann zur Pflicht gemacht werden, wenn die Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei bereits gewährleistet ist. Andererseits soll sich die Behörde nicht aufdrängen. Aus diesem Grund wurde die Rechtsbelehrungspflicht von einem Verlangen der betreffenden Person selbst abhängig gemacht. Insbesondere dann, wenn etwa sie selbst rechtskundig ist oder sonst auf einschlägige Erfahrungen zurückblicken kann oder auf die Rechtsbelehrung keinen Wert legt, besteht rechtspolitisch kein Bedürfnis, ein helfendes Eingreifen seitens der Behörde gesetzlich anzuordnen.

Die Rechtsbelehrungspflicht der Behörde ist keine allgemeine und abstrakte. Es ist daher nicht zulässig, daß unter Berufung auf diese Bestimmung künftighin Rechtsauskünfte allgemeiner Natur verlangt werden, sie soll sich vor allem auch nicht auf eine Rechtsbelehrung in der anhängigen Sache selbst beziehen (materielles Recht). Dadurch könnte die Behörde in einem Mehrparteienverfahren in eine Situation gedrängt werden, die der Wahrnehmung ihrer primären

Aufgabe widerstreiten kann. Die Rechtsbelehrungspflicht ist aber auch deshalb eingeschränkt, weil eine allgemeine umfassende Belehrungspflicht die Behörden vor nicht zu bewältigende Aufgaben stellen würde. Zudem wäre eine umfassende Rechtsbelehrungspflicht auch unter dem Aspekt der Amtshaftung für die Verwaltungsorgane unzumutbar. Die Belehrungspflicht wurde deshalb auf verfahrensrechtliche Angelegenheiten bezogen.

Hinsichtlich des erwähnten Aspekts der Amtshaftung ist insbesondere auf folgendes zu verweisen: Ohne Zweifel ist die Rechtsbelehrung eine Tätigkeit „in Vollziehung des Gesetzes“ und fällt daher in den Bereich der Amtshaftung. Es ist aber der Behörde nicht zuzumuten, daß sie — insbesondere in komplizierten Verfahren — von vornherein alle Aspekte überblicken kann. Aus diesem Grund sieht der Entwurf, was den Inhalt der Rechtsbelehrung anlangt, eine Einschränkung vor, die auch für die Amtshaftung von Bedeutung ist. Die Behörde hat der betreffenden Person nur die „unmittelbaren“ Rechtsfolgen der verfahrensrechtlichen Unterlassungen oder Handlungen vor Augen zu führen. In diesem Umfang kann der Behörde eine Rechtsbelehrung durchaus zugemutet werden.

Auf Grund dieser Einschränkungen kann gesagt werden, daß die vorgesehene Regelung die Behörden nicht vor Aufgaben stellt, die sie nicht bewältigen könnten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß bei zahlreichen Behörden eine derartige Rechtsbelehrung bereits gewährt wird.

Durch die Rechtsbelehrungspflicht wird die Auskunftspflicht der Bundesministerien (§ 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973) sowie der nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 leg. cit.) nicht berührt.

Zu Art. I Z. 5

Die im Abs. 5 des § 14 enthaltene Ergänzung bezieht sich auf die Regelung der Verwendung von Schallträgern. Solche sollen ganz allgemein in Verwaltungsverfahren verwendet werden können. Allerdings kann auf Grund der technischen Bedingungen die im Abs. 3 geregelte Vorgangsweise bei der Verwendung von Schallträgern nicht angewendet werden. Deshalb ist die Zustellung von Niederschriften vorgesehen, die mit Hilfe von Schallträgern aufgenommen worden sind. Dem Vernommenen soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen zu erheben.

Zu Art. I Z. 6

Wie die unter Z. 4 vorgeschlagene Regelung steht auch die Neuregelung der Akteneinsicht im Interesse des Rechtsschutzes der Parteien.

Das im § 17 Abs. 1 AVG 1950 vorgesehene Recht der Akteneinsicht wurde durch die vorgeschlagene Neufassung in sprachlicher Hinsicht vereinfacht und gleichzeitig erweitert.

Was die sprachliche Vereinfachung betrifft, so ist davon auszugehen, daß das bestehende Recht auf Akteneinsicht nicht beeinträchtigt oder vermindert werden soll. Die sprachlich komplizierte Fassung des derzeit geltenden § 17 Abs. 1 AVG 1950 wurde lediglich vereinfacht, ohne den materiellen Inhalt der Bestimmung zu ändern. Die Beschränkung, die durch die Formulierung „deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist“ umschrieben wird, kann als verzichtbar angesehen werden. Es ist dies eine Frage, die nicht der Beurteilung durch die Behörde obliegen soll. Die Partei soll vielmehr das Recht haben, die Akten und Aktenteile, die sich auf ihre Sache beziehen, unabhängig davon, ob ihre Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist oder nicht — in der Regel wird diese Voraussetzung ohnehin gegeben sein — einzusehen. Ausnahmen regelt der mit dem ursprünglichen Abs. 2 des § 17 vergleichbare Abs. 4.

Während derzeit im § 17 Abs. 1 der Partei nur das Recht eingeräumt ist, sich Abschriften von Akten selbst zu machen, soll im Interesse der Partei die Möglichkeit gegeben werden, daß sie Kopien durch die Behörde selbst herstellen lassen kann. Die dadurch auflaufenden Kosten hat sie allerdings zu ersetzen, nicht aber zusätzliche Verwaltungsabgaben zu entrichten (vgl. Art. I Z. 25). In der Praxis — die bereits im zivilgerichtlichen Verfahren derart gehandhabt wird — dürften sich daraus keine unüberwindlichen Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere im Hinblick auf die heute den Behörden vielfach zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten liegt darin eher eine Erleichterung sowohl für die Parteien selbst als auch für die Behörden.

Eine Neuregelung enthält der Abs. 3, der die Akteneinsicht durch Dritte regelt. In der Praxis hat sich vielfach — insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren — gezeigt, daß die Akteneinsicht durch Dritte nicht nur wünschenswert, sondern für die zweckvolle Rechtsverfolgung durch einen Dritten notwendig sein kann. Aus diesem Grund soll dafür die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden.

Nach der bestehenden Gesetzeslage steht die Akteneinsicht nur den Parteien des betreffenden Verfahrens zu. In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof (vgl. Verwaltungsgerichtshof Sammlung 4421 A/1955, 5649 A/1961, ferner E. vom 13. November 1972, Zl. 511/72, und vom 5. Juli 1973, Zl. 144/73)

es abgelehnt, auch den Parteien eines anderen Verfahrens Akteneinsicht zuzugestehen.

Die Neuregelung, die nach dem Vorbild des § 219 Abs. 2 ZPO gestaltet wurde, sieht eine Akteneinsicht unter zwei Voraussetzungen vor. Einmal dann, wenn die Parteien des Verfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, dem zustimmen. Insofern besteht keine Problematik. Denn soweit nach Abs. 1 des § 17 bzw. seinem Abs. 4 eine Akteneinsicht nicht besteht, besteht sie auch für Dritte nicht. Dies ergibt sich deutlich aus dem Abs. 4, der ausdrücklich bestimmte Aktenteile von der „Akteneinsicht“ ausschließt, ein Wort, das auch im Abs. 3 wieder gebraucht wird und sich sowohl auf die Parteien des Verfahrens als auch auf Dritte bezieht. Probleme könnten dann entstehen, wenn die Parteien der Akteneinsicht durch Dritte nicht zustimmen oder wenn sie gar nicht darum gefragt werden. Auch in diesen Fällen soll aber einem Dritten Akteneinsicht gewährt werden, wenn dies zur Verfolgung seiner Rechtsansprüche notwendig ist. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Abwägung zweier schutzwürdiger Interessen. Einmal der Interessen der am Verwaltungsverfahren beteiligten Personen, die aus verschiedenen Gründen an der Geheimhaltung der Verwaltungsakten interessiert sein können, und andererseits des Interesses eines Dritten, der möglicherweise in einem anderen verwaltungsbehördlichen oder in einem gerichtlichen Verfahren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung Kenntnis der Aktenlage in einem anderen Verfahren benötigt. Die Interessenkollision wurde dadurch zu lösen versucht, daß der Dritte für die Akteneinsicht überhaupt und hinsichtlich des Umfanges der Akteneinsicht im besonderen („insoweit“) ein rechtliches Interesse nachweisen muß und andererseits auch eine Beurteilung der Umstände, die nach Abs. 4 Akteneinsicht ausschließen, zu erfolgen hat. Darüber hat die Behörde in einem besonderen verfahrensrechtlichen Bescheid zu entscheiden (Abs. 5).

Die geltende Rechtslage sieht in § 17 Abs. 4 vor, daß gegen die Verweigerung der Akteneinsicht kein Rechtsmittel zulässig ist. Im Interesse der Verwaltungsökonomie wurde diese Regelung in den Abs. 5 des Entwurfes übernommen, um die Belastung der Behörden in vertretbaren Grenzen zu halten.

Zu Art. I Z. 7

Im neugefaßten ersten Satz des § 18 Abs. 4 wurde zunächst klargestellt, daß der Unterschrift des Genehmigenden dessen Name leserlich beizufügen ist.

Die im letzten Satz vorgeschlagene Ergänzung des § 18 Abs. 4 AVG 1950 ist im Hinblick auf die zunehmende Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen auch im

Verwaltungsverfahren bei der Erlassung von Bescheiden notwendig, weil andernfalls der verwaltungsökonomische Effekt der Automatisierung dieser Verfahren beeinträchtigt wäre, würden auch derartige Ausfertigungen einer Unterschrift bedürfen. Ähnliche Bestimmungen enthalten gegenwärtig bereits z. B. § 96 BAO i. d. F. BGBl. Nr. 134/1969 oder § 86 Abs. 3 KOVG i. d. F. BGBl. Nr. 163/1972.

Zu Art. I Z. 8, 14 und 15

Der vorliegende Entwurf setzt sich u. a. zum Ziel, die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Zeugen teilweise einer Neuregelung zu unterziehen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um zwei Punkte, nämlich

1. eine erstmalige Regelung der Zeugengebühren im Verwaltungsverfahren und
2. die Neuregelung des Aussageverweigerungsrechtes der Zeugen und seiner Rechtsfolgen.

A. Zeugengebühren

Während die Zeugen im gerichtlichen Verfahren, im Abgabeverfahren und im Finanzstrafverfahren Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis haben, haben im allgemeinen Verwaltungsverfahren die Zeugen keine solchen Ansprüche. Diesem unbilligen Zustand soll durch eine gesetzliche Regelung abgeholfen werden. Es wird davon ausgegangen, daß es sowohl im Interesse der Verwaltung als auch im Interesse der Zeugen liegt, wenn die Voraussetzungen und die Höhe der Ansprüche die gleichen sind wie in den übrigen Verfahrensgesetzen.

In der Z. 8 des vorliegenden Entwurfes wird zunächst eine Ergänzung der Bestimmungen über die Ladungen vorgeschlagen, wonach — in Anlehnung an die im gerichtlichen Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen — Zeugen schon in der Ladung über die ihnen zustehenden Ansprüche belehrt werden sollen. Die Gesetzgebung dieser und anderer Bestimmungen wird eine Ergänzung der Verwaltungsformularverordnung durch die Neugestaltung der Ladungsformulare erforderlich machen. Die beabsichtigte Regelung steht vor allem im Interesse der als Zeugen zu vernehmenden Personen, die dadurch bereits frühzeitig auf ihren gesetzlichen Anspruch aufmerksam gemacht werden.

Die materiellen Bestimmungen über die Zeugensprüche enthält der durch Z. 15 neu eingefügte § 50 Abs. 2. Durch den Verweis auf die Bestimmungen, die im gerichtlichen Verfahren gelten, d. h. das Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, soll einerseits eine Gleichstellung der Zeugen im Verwaltungsverfahren hergestellt werden, andererseits die Regelung

möglichst vereinfacht werden. Derselbe Weg wurde bereits in § 176 BAO und § 108 FinStrG beschritten.

Das für die Zeugengebühren im gerichtlichen Verfahren geltende Gebührenanspruchsgesetz wird durch die vorgeschlagene Regelung nur teilweise übernommen, nämlich nur für die Beurteilung der Voraussetzungen und der Höhe des Anspruches.

Die Geltendmachung des Anspruches wird durch das AVG selbst geregelt u. zw. in der Weise, daß dieser Anspruch innerhalb von zwei Wochen bei der Behörde, bei der die Vernehmung durchgeführt wurde oder hätte durchgeführt werden sollen, vorgebracht werden muß. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch ex lege. Um den Zeugen ihren Rechtsanspruch zu sichern, ist ausdrücklich vorgesehen, daß sie über die Geltendmachung ihres Anspruches zu belehren sind.

Über die geltend gemachten Zeugengebühren hat die Behörde zu entscheiden. Die vorgeschlagene Regelung sieht im Sinne der Raschheit und Einfachheit zwei Formen vor: Macht der Zeuge seinen Anspruch unmittelbar nach dem Abschluß seiner Vernehmung geltend und anerkennt er die Gebühr der Höhe nach, so hat die beweisaufnehmende Behörde darüber sogleich durch mündlichen Bescheid zu entscheiden. Es handelt sich hier um einen verfahrensrechtlichen Bescheid, der sofort in Rechtskraft erwächst, weil die Höhe der Gebühr voraussetzungsgemäß unbestritten ist und gegen den daher ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist. Die zustehenden Gebühren sind sogleich auszu zahlen.

Vielfach wird es dem Zeugen aber gar nicht möglich sein, seinen Anspruch schon gleich nach der erfolgten Vernehmung geltend zu machen. Überdies kann der Zeuge der Auffassung sein, es stünde ihm ein anderer Betrag zu. In diesen Fällen steht die Entscheidung der in der Sache zuständigen Behörde zu.

Die gewählte und vorgeschlagene Lösung ist ein Kompromiß. Es ist im Interesse der Raschheit und Einfachheit des Verfahrens, aber auch im Interesse des Zeugen selbst gelegen, wenn die Entscheidung über die Zeugengebühren möglichst schnell herbeigeführt wird. Deshalb liegt es nahe, die Behörde, die die Vernehmung durchgeführt hat, mit dieser Entscheidung zu betrauen. Schwierigkeiten, insbesondere unnötige Verrechnungsverfahren zwischen den verschiedenen Behörden, könnten im Fall der mittelbaren Beweisaufnahme (§ 55 AVG), wenn die zur Sachentscheidung berufene Behörde mit der beweisaufnehmenden Behörde nicht ident ist, auftreten. Dies folgt aus dem Umstand, daß die Zeugengebühren Barauslagen sind und im Kosten-

spruch des Bescheides, durch den die Sache erledigt wird, Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß über die Zeugengebühren grundsätzlich jene Behörde zu entscheiden hat, die in der anhängigen Sache zur Entscheidung zuständig ist, u. zw. auch dann, wenn nicht sie selbst die Beweisaufnahme durchführte. Da bei der mittelbaren Beweisaufnahme aber dem Zeugen nicht zugemutet werden kann, zu wissen, welche Behörde in der Hauptsache zur Entscheidung zuständig ist, ist der Anspruch auf Zeugengebühren selbst immer bei der Behörde geltend zu machen, die die Beweisaufnahme durchgeführt hat.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit der zur Entscheidung in der Sache berufenen Behörde besteht nur dann, wenn der Anspruch auf Zeugengebühren sogleich geltend gemacht wird. In diesem Fall zahlt die Behörde, die die Beweisaufnahme durchführte oder hätte durchführen sollen, die Zeugengebühren sogleich aus, wenn der Zeuge sie der Höhe nach anerkennt. Diese Regelung wurde im Interesse der Einfachheit und im Interesse der Zeugen gewählt.

Die Auszahlung der Zeugengebühren ist kostenfrei. Es sind daher allfällige Überweisungskosten nicht dem Zeugen aufzuerlegen.

B. Verweigerung der Aussage durch Zeugen

Das geltende Verfahrensrecht sieht im § 49 Abs. 5 AVG bei einer ungerechtfertigten Aussageverweigerung durch den Zeugen lediglich vor, daß ihm die Kosten, die dadurch entstanden sind, auferlegt werden können. Diese Regelung wurde in der Praxis als ungenügend empfunden und angeregt, der Behörde Handhaben zu geben, stärkeren Druck auf die Zeugen ausüben zu können, wenn sie aus ungerechtfertigten Gründen ihre Aussage verweigern.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Erweiterung der Rechtsfolgen ungerechtfertigter Aussageverweigerung vor. Künftig soll nämlich damit nicht nur die Verpflichtung zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verbunden sein, sondern auch der Verlust eines Anspruches auf Zeugengebühren und überdies soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, über die betreffende Person eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Dagegen wurde im Gegensatz zu verschiedenen Anregungen die Möglichkeit von Zwangsstrafen nicht vorgesehen. Einerseits dürften die vorgeschlagenen Folgen hinreichen, um ungerechtfertigte Aussageverweigerungen durch Zeugen zu vermeiden bzw. ihnen begegnen zu können, andererseits wäre die Möglichkeit von Zwangsstrafen doch ein derart schwerer Eingriff, daß er in diesem Zusammenhang nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann.

In der Praxis wird daher die Vorgangsweise folgende sein: Zunächst ist der Zeuge zu belehren

(§ 50 Abs. 1 in der neuen Fassung): Verweigert der Zeuge die Aussage ohne Angabe von Gründen oder unter Angabe von Gründen, die eine Aussageverweigerung nicht rechtfertigen, so ist über die Rechtsfolgen (Kostensatz, Verlust des Zeugengebührenanspruchs, Ordnungsstrafe) mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden, wobei in der Begründung anzuführen sein wird, aus welchen Überlegungen z. B. die Aussageverweigerung als ungerechtfertigt angesehen wurde. Auf dem Weg der Anfechtung dieses Bescheides wird auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Bescheide überprüft werden können.

Auf die durch eine Ergänzung des § 49 Abs. 5 vorgeschlagene Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Aussageverweigerungen durch Zeugen ist im besonderen hinzuweisen. Es könnte die Auffassung vertreten werden, daß Ordnungsstrafen in diesem Zusammenhang nicht das richtige Mittel seien. Der vorliegende Entwurf ließ sich durch die Erwägung leiten, daß Ordnungsstrafen ein mögliches Mittel sind, im Rahmen des Verfahrens die behördliche Autorität und Leitungsbefugnis durchzusetzen. Betrachtet man die Ordnungsstrafen unter diesem Gesichtspunkt, so ist sie ein Mittel in der Handhabung einer Art „Verfahrenspolizei“ und unter diesem Aspekt auch bei ungerechtfertigten Aussageverweigerungen anwendbar.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage ist auf § 289 StGB hinzuweisen.

Zum Schutz der Zeugen wurde vorgesehen, daß sie gemäß § 50 Abs. 1 (Art. I Z. 15) über die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage und über die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage vor ihrer Einvernahme zu belehren sind.

Zu Art. I Z. 9

Durch die Z. 9 sollen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Strafvollzug für Ordnungs- und Mutwillensstrafen anwendbar gemacht werden. Mit dieser Neuregelung sollen die Regelungen des VStG über die Vollstreckung auch für die Vollstreckung von Ordnungs- und Mutwillensstrafen sinngemäß übernommen werden.

Zu Art. I Z. 10

Die Frage der Beizichung von Dolmetschern bzw. Übersetzern war bisher im AVG nicht geregelt. Im Hinblick auf den Umstand, daß es immer häufiger vorkommt, daß in einem Verwaltungsverfahren, insbesondere auch in Verwaltungsstrafverfahren, Personen beteiligt sind, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, erweist sich eine

entsprechende Regelung als zweckmäßig. Es entspräche auch nicht dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens (fair trial), sprachunkundigen Personen keinen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Der Regelung des § 53 Abs. 2 GebAG 1975 entsprechend soll für den Bereich des Verwaltungsverfahrens klargestellt werden, daß unter dem Dolmetscher im Sinne dieses im Entwurf vorliegenden Gesetzes auch der Übersetzer zu verstehen ist.

Die vorliegende Bestimmung enthält zunächst den Grundsatz, daß die Behörde einen Dolmetscher beizuziehen hat, wenn die Partei selbst oder wenn Personen, die im Rahmen der Beweisaufnahme zu vernehmen sind, der deutschen Sprache dermaßen unkundig sind, daß die erforderliche Verständigung zwischen der Behörde und den anderen im Verfahren auftretenden Personen nicht gewährleistet wäre.

Durch die Formulierung der vorgeschlagenen Regelung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß z. B. in einem Einparteienverfahren ein sprachkundiges Verwaltungsorgan die Aufgabe des Dolmetschers selbst übernehmen kann. Ferner obliegt es der Behörde dann, wenn die Partei von sich aus einen Dolmetscher mitbringt, zu beurteilen, ob die Beiziehung eines Amtsdolmetschers erforderlich ist, oder ob mit Hilfe des von der Partei mitgebrachten Dolmetschers die Amtshandlung durchgeführt werden soll. Damit wird auch dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprochen.

Hinsichtlich der beizuziehenden Dolmetscher verfolgt der vorliegende Entwurf die Linie, die der geltende Wortlaut des AVG hinsichtlich der Amtssachverständigen und nicht amtlichen Sachverständigen vorzeigt. Grundsätzlich sollen die der Behörde beigegebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Dolmetscher (Amtsdolmetscher) herangezogen werden; nur dann, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, soll die Möglichkeit gegeben sein, andere geeignete Personen heranzuziehen.

Die Dolmetscher werden wie die Sachverständigen behandelt, weshalb die §§ 52 Abs. 2 und 53 für anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Kosten für den Dolmetscher ist auf Z. 16 des Entwurfes und die Erläuterungen dazu zu verweisen.

Durch diese Regelungen werden die besonderen Vorschriften des V. Abschnittes des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, nicht berührt; dieses ist vielmehr als *lex specialis* anzusehen.

Zu Art. I Z. 11 und 12

Es bestehen derzeit verschiedene technische Hilfsmittel, die im Sinne der Raschheit, Einfach-

heit und Kostenersparnis des Verfahrens eingesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere auch die Schallträger (Diktiergeräte), die die Aufnahme von Verhandlungsschriften wesentlich vereinfachen und erleichtern, aber auch Personal- und Dienstreisekosten einsparen können. Der Entwurf sieht daher eine Ergänzung des § 44 vor, die es ermöglichen soll, derartige Geräte zu verwenden. Die vorgeschlagene Regelung ist jener des § 212 a ZPO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1973 nachgebildet.

Beabsichtigt der Verhandlungsleiter von einem Schallträger Gebrauch zu machen, so hat er dies in der Verhandlungsschrift zu vermerken. Es ist also in jedem Fall eine Verhandlungsschrift — einschließlich der Angaben des § 14 Abs. 2 AVG — aufzunehmen. Darin kann keine Abwertung des Gebrauches von Schallträgern gesehen werden, da es sich bei der Aufnahme der Verhandlungsschrift um den Gebrauch eines Formulars handelt, das lediglich auszufüllen ist; der darüber hinausgehende materielle Inhalt der Verhandlungsschrift ist dagegen durch Schallträger aufzunehmen.

Die im § 44 Abs. 3 (Z. 12) enthaltene Regelung schließt sich sinngemäß der bisherigen Regelung an. Danach ist die Verhandlungsschrift im Falle des Gebrauches eines Schallträgers nicht zu verlesen, sondern ist die Aufnahme widerzugeben. Die Parteien können darauf verzichten.

Die im Abs. 1 als anwendbar erklärten §§ 14 und 15 bedeuten auch, daß § 14 Abs. 5 in der Fassung dieses Entwurfes bei Verhandlungsschriften anzuwenden sein wird.

Art. I Z. 13

Auch die Ergänzung des § 47 hängt mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zusammen. In zunehmendem Maße steht zu erwarten, daß die Aufbewahrung der Akten in der Form von Mikrofilmen erfolgen wird, um damit Platz zu sparen und die Archivierung zu erleichtern. Werden nun Fotokopien aus solchen Mikrofilmbeständen hergestellt, so könnte, da es sich nicht mehr um die Originale handelt, in Zweifel gestellt werden, ob es sich dabei noch um öffentliche Urkunden handelt. Solche Zweifel könnten die Vorteile, die eine Registrierung der Akten mit fotomechanischen Mitteln bietet, hinfällig machen. Es wird deshalb als zweckmäßig angesehen, diesbezüglich eine gesetzliche Absicherung zu treffen.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß die fotomechanische Aufnahme und Wiedergabe von Aktenstücken, die Eigenschaft als öffentliche Urkunden, selbstverständlich nur im selben Umfang wie bei den Aktenstücken selbst, nicht berührt. Allerdings ist die Eigenschaft solcher

Wiedergaben als öffentliche Urkunden daran gebunden, daß die vollständige Wiedergabe durch die Behörde bestätigt wird. Dadurch soll Fälschungen vorgebeugt werden.

Zu Art. I Z. 16

Durch den neu eingefügten § 53 a soll die Entschädigung der nichtamtlichen Sachverständigen und der nichtamtlichen Dolmetscher (Übersetzer) geregelt werden. Das Fehlen entsprechender Bestimmungen im AVG wurde schon seit langem als Mangel erkannt.

Die vorgeschlagene Regelung folgt grundsätzlich den für Sachverständige und Dolmetscher geltenden Regelungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Stellung der nichtamtlichen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren derjenigen der Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entspricht (vgl. die nahezu idente Fassung des § 353 Abs. 1 ZPO und des § 52 Abs. 2 2. Satz AVG 1950). Im Hinblick auf diese Rechtslage erscheint eine Gleichbehandlung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren und im Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Umfangs und der Höhe ihres Anspruches gerechtfertigt (§§ 24—37, 43 ff. GebAG 1975). Nicht zur Anwendung gelangen sollen hingegen die Bestimmungen des GebAG 1975 hinsichtlich der Geltendmachung der Gebühr (§ 38), der Bestimmung der Gebühr (§ 59), der Zustellung (§ 40), der Rechtsmittel (§ 41) und der Zahlung (§ 42), weil es sich dabei um speziell dem gerichtlichen Verfahren entsprechende Bestimmungen handelt.

Da der vorgeschlagene § 39 a eine Gleichbehandlung der Dolmetscher (Übersetzer) mit den Sachverständigen vorsieht, geht der vorliegende Entwurf davon aus, auch die Bestimmungen des GebAG 1975 über Umfang und Höhe des Gebührenanspruchs von Dolmetschern für deren Tätigkeit im Rahmen von Verwaltungsverfahren anwendbar zu erklären. Es handelt sich dabei um die §§ 53 und 54 GebAG (ausgenommen die Übernahme der im § 53 Abs. 1 GebAG 1975 zitierten §§ 38 bis 42 aus den bereits bei den Sachverständigen angeführten Gründen). Bringen Personen zu Amtshandlungen ihre eigenen Dolmetscher mit, so steht diesen kein Gebührenanspruch zu, weil sie nicht von der Behörde beigezogen wurden.

Zu Art. I Z. 17 und 18

Eine wesentliche Neuregelung, die dem Rechtsschutz des Einzelnen dienen soll, sieht der Entwurf in Z. 18 durch die Ergänzung des § 61, vor, während die Z. 17 lediglich eine notwendige Anpassung des § 58 Abs. 1 an den neu zu gestalten den § 61 AVG ist.

Die Neuregelung unterscheidet sich von der bisherigen Fassung des § 61 Abs. 1 zunächst dadurch, daß nicht mehr auf die Berufung als Rechtsmittel abgestellt wird. In jedem Bescheid werden daher künftig die ordentlichen Rechtsmittel anzugeben sein, die gegen diesen erhoben werden können. In der Praxis wurde schon bisher jene Rechtsmittelbelehrung angegeben, die nach Art des Bescheides (Mandatsverfahren) zulässig war. Insofern wird daher eine Änderung der Praxis durch die beabsichtigte Neuregelung nicht erforderlich werden.

Die Neuregelung erstreckt sich aber nur auf jene Bescheide, deren verfahrensrechtliche Behandlungen in bezug auf die Rechtsmittel durch das Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt sind. Damit wird also die Vorstellung im gemeindeaufsichtsbehördlichen Verfahren (Art. 119 a Abs. 5 B-VG) durch diese Neuregelung nicht erfaßt. Die Erforderlichkeit einer Vorstellungsbelehrung in gemeindebehördlichen Bescheiden ist in den Gemeindeordnungen zu regeln.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist eine Erweiterung der Rechtsmittelbelehrung dadurch gegeben, daß auf die Erforderlichkeit eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen ist, wenn ein solcher nach den übrigen Vorschriften des AVG verlangt wird.

Die beabsichtigte Neuregelung wird zwar im Gegensatz zur heutigen Praxis umfangreiche Rechtsmittelbelehrungen erforderlich machen, doch ist dieses Vorgehen im Interesse des Rechtsschutzes der Parteien gelegen. Insbesondere wenn man bedenkt, daß die Parteien im Verwaltungsverfahren vielfach nicht durch Rechtsanwälte oder andere rechtskundige Personen vertreten werden, erhält die Rechtsmittelbelehrung eine besondere Bedeutung.

Da die beabsichtigte Regelung nunmehr auch die Pflicht enthält, auf die Notwendigkeit eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen, war eine weitere Ergänzung erforderlich. Dementsprechend sieht der Abs. 5 vor, daß dann, wenn auf die Notwendigkeit eines begründeten Rechtsmittelantrages nicht hingewiesen wurde, das Rechtsmittel ohne einen solchen Antrag nicht von vornherein zurückgewiesen werden kann. Die Behörde hat vielmehr das Rechtsmittel im Sinne des § 13 Abs. 3 zu behandeln und die Partei aufzufordern, den vom Gesetz geforderten Rechtsmittelantrag beizubringen.

Zu Art. I Z. 19

Die vorgeschlagene Regelung ist vom Gedanken eines umfassenden Rechtsschutzes getragen. Wie dies derzeit tatsächlich vielfach geschieht, ist die Partei im letztinstanzlichen Bescheid auf die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufmerk-

sam zu machen. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und der Bescheid daher einer Begründung bedarf. Durch die Einfügung eines eigenen Paragraphen für diese Bestimmung soll ausgeschlossen sein, daß der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsmittelbelehrung, insbesondere im Hinblick auf die Fehlerfolgen, bildet und klargestellt werden, daß die Beschwerden keine Rechtsmittel im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind.

Zu Art. I Z. 20

Durch die vorgeschlagene Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Bescheide mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und daß auch dabei Fehler vorkommen können. Eine Berichtigung soll aber nur möglich sein, wenn es sich nicht um Programmfehler (software) handelt.

Zu Art. I Z. 21

Die Ergänzung betreffend die Belehrung über die rechtlichen Wirkungen eines Berufungsverzichts entspricht einer Anregung der Volksanwaltschaft. Sie ist ein besonderer Fall der im § 13 a dieses Entwurfes vorgesehenen Manuduktionspflicht, ist allerdings nicht von einem Verlangen der Partei abhängig.

Zu Art. I Z. 22, 23 und 24

Im Zusammenhang mit den in diesem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen ist auch die Bestimmung über die Kostentragung einer Neugestaltung zu unterziehen.

Die unter Z. 22 vorgeschlagene Neuregelung des § 76 Abs. 1 AVG wurde dadurch ergänzt, daß auch die Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscher(Übersetzer)gebühren zu Barauslagen erklärt werden. Diese Regelung hat zur Folge, daß die Kosten für die Zeugen-, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer von der Partei zu tragen sein werden, die um die Amtshandlung angesucht hat, die die Verwendung solcher Personen verlangt.

Gegen die beabsichtigte Regelung könnte eingewendet werden, daß damit sozial besser gestellte Bevölkerungskreise im Verwaltungsverfahren bevorzugt werden, weil sie sich ein umfangreiches Beweisverfahren leisten können. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß im Verwaltungsverfahren die Beweisaufnahme grundsätzlich von Amts wegen entsprechend dem Grundsatz der Feststellung der materiellen Wahrheit durch die Behörde durchzuführen ist. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß die Parteien ein Interesse an der Aufnahme von zu ihren Gunsten sprechenden Beweisen haben und daher unter diesem Gesichtspunkt eine Kostenbeteili-

gung angebracht ist. Schließlich ist auf den § 79 AVG hinzuweisen (Fassung der Novelle BGBl. Nr. 569/1973), durch den jedenfalls vermieden wird, daß Personen, die ohne Gefährdung des notwendigen Lebensunterhaltes diese Kosten nicht tragen können, verfahrensrechtlich oder kostenmäßig nachteilig behandelt werden.

Schließlich muß auch zu bedenken gegeben werden, daß eine Kostentragung durch die Behörde in vollem Umfang nicht gerechtfertigt wäre. Durch die vorgesehene Regelung werden die Rechtsträger der Behörden voraussichtlich in einem nicht allzu bedeutenden Ausmaß durch die Zeugengebühren, Sachverständigengebühren und Dolmetscher(Übersetzer)gebühren belastet werden. Nur in denjenigen Fällen, in denen von Amts wegen eingeschritten wird und auch keinen Beteiligten ein Verschulden trifft sowie letzten Endes in uneinbringlichen Fällen, fällt die Kostentragung auf den Rechtsträger zurück.

Der dem § 76 neu hinzugefügte Abs. 5 trifft eine Regelung hinsichtlich der Kostentragungen der Rechtsträger. Soweit nämlich die Rechtsträger für die Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren aufzukommen haben, soll sie von jedem Rechtsträger getragen werden, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat. Diese Regelung folgt der grundsätzlichen Regelung des § 2 F-VG 1948 und enthält insoweit nur eine Klarstellung, durch die alle Zweifel ausgeschlossen werden sollen.

Die Regelung in der Z. 24 soll bisherige Zweifel an der Zulässigkeit von Kommissionsgebühren bei Entsendung von Amtsorganen anderer am Verfahren beteiligter Verwaltungsbehörden beheben.

Zu Art. I Z. 25

Die angeführten Fälle sollen Ausnahmen von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben sein, da deren Erhebung zum Teil auf Grund der Natur des Verwaltungsaktes unvereinbar, zum Teil durch besondere Kostenregelungen abgedeckt sind.

Zu Art. I Z. 26

Durch diese Regelung sollen gegenstandslose Bestimmungen aufgehoben werden, sodaß nurmehr die Vollziehungsklausel beibehalten wird.

Zu Art. II

Aus Gründen der Gleichstellung mit der Rechtsslage im gerichtlichen Verfahren (vgl. TP 1 Anm. 4 lit. g GJGebGes.) sollen Anträge auf Zeugengebühren keiner Stempelgebühr nach dem Gebührengesetz unterliegen. Eine solche Ausnahme soll auch für Eingaben, mit denen die Manuduktionspflicht der Behörde in Anspruch genommen wird, gelten.

Zu Art. III

Bei der Durchführung der nach dem Arbeitsverfassungsgesetz den Einigungsämtern obliegenden Aufgaben ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (Art. II EGVG 1950). Gemäß § 146 Abs. 3 ArbVG ist dieses Gesetz mit Modifizierungen auch auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle anzuwenden. Neben der Beilegung von Regelungsstreitigkeiten obliegt den Einigungsämtern vor allem die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung (siehe § 157 ArbVG). Diese Streitigkeiten, die immer in einem kontradiktorischen Verfahren abgehandelt werden, betreffen vor allem Streitigkeiten über die Befugnisse der Arbeitnehmerschaft.

Aus der Rechtsstellung des Betriebsrates, dem als direktem Vertreter der Belegschaft vom Gesetzgeber die Ausübung der gesetzlich geregelten Befugnisse übertragen wurde, ergibt sich ein für die Frage der Kostentragung wesentliches Problem. Der Betriebsrat ist vor allem im Hinblick auf die fehlende Vermögensfähigkeit keine juristische Person. Die vermögensrechtlichen Folgen seines Handelns im Rahmen seiner Befugnisse treffen nicht die einzelnen oder alle Mitglieder des Betriebsrates, sondern direkt den Betriebsratsfonds. Vollends zu rechtlichen Unklarheiten müßte die Regelung des § 76 AVG dann führen, wenn kein Betriebsratsfonds besteht.

Die Tragung der Kosten von Amts wegen findet ihre Berechtigung nicht nur in der Rechtsstellung des Betriebsrates, sondern auch in der bei der Ausübung seiner Befugnisse spezifischen Interessenlage. Bei den zumeist kollektiven Streitigkeiten kann der Gedanke des rechtlichen Interesses, wie ihn § 8 AVG vom individualrechtlichen Standpunkt gesehen zum Ausdruck bringt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn der Betriebsrat als Organ der Belegschaft einschreitet, hat er nämlich kollektive Interessen wahrzunehmen, die verfahrensrechtlich nicht als Summe der Individualinteressen der Belegschaftsangehörigen aufzufassen sind. Auch der einzelne Dienstnehmer, der eine Anfechtung

nach den Kündigungsschutzbestimmungen selbst vornimmt, vertritt nach herrschender Auffassung die Interessen der Belegschaft, die Träger des Rechtes auf Wahrnehmung des Kündigungsschutzes ist.

Für den nur geringen Sektor von Streitigkeiten, die als Einzelstreitigkeiten einer individualrechtlichen Beurteilung bezüglich der Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zugänglich sind (z. B. die Zustimmungserteilung zur Kündigung und Entlassung im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes), muß ebenso die Kostentragung durch den Bund vorgezogen werden, da eine Differenzierung schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vertretbar ist. Aus der gleichen Erwägung und auch im Hinblick auf den kollektiven Charakter der meisten Verfahren ist der Betriebsinhaber ebenso zu behandeln.

Diese für das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung geltenden Überlegungen treffen im vollen Umfang auch auf die betrieblichen Regelungsstreitigkeiten vor der Schlichtungsstelle zu.

Die vorgeschlagene Regelung des § 76 Abs. 1 AVG würde sich außerdem auf Grund mehrerer Faktoren, die atypisch für das Verwaltungsverfahren sind, auf den Personenkreis, zu dessen Schutz die materiellrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, in einer Weise auswirken, die geradezu als eine Erschwerung des Zuganges zum Recht angesehen werden müßten. So bedarf es vielfach zur Durchsetzung des Rechtsanspruches im kontradiktorischen Verfahren, ungeachtet der *Offizialmaxime*, der Stellung von *Beweisanträgen*, die nach der allgemeinen Regelung mit beträchtlichen Kosten für den Antragsteller verbunden wären. Hiezu kommt die räumliche Ausdehnung des Amtsbereiches, der sich bei vielen Einigungsämtern auf das gesamte Bundesland erstreckt und damit das Ausmaß der Reisekosten von Zeugen wesentlich beeinflusst.

Die voraussichtliche Belastung des Bundes durch diese Regelung kann mit rund 250 000,— S im Jahr geschätzt werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. Enthalten die im § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden), in zweiter Instanz der Landeshauptmann und in dritter Instanz das Bundesministerium für Inneres sachlich zuständig.

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder telegraphisch und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich oder telegraphisch einzubringen.

(3) Formgebreechen schriftlicher Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebreechen oder die schriftliche Bestätigung telegraphischer oder mündlicher Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebreechen rechtzeitig behoben, so gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht

§ 14. (5) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich in Vollschrift zu übertragen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. Enthalten die im § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) und in zweiter Instanz der Landeshauptmann sachlich zuständig.

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzubringen.

(3) Formgebreechen schriftlicher Anbringen wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung; die Behebung von Formgebreechen hat sie von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebreechen und die schriftliche Bestätigung telegraphischer, fernschriftlicher oder mündlicher Anbringen mit der Wirkung und unter Hinweis darauf auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens zweiwöchigen Frist als nicht eingebracht gilt. Wird das Formgebreechen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Rechtsbelehrung

§ 13 a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteivertreter vertreten sind, auf ihr Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

§ 14. (5) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt oder auf Schallträger aufgenommen werden; sie ist unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Bei Verwendung von Schallträgern gilt abweichend von Abs. 3, daß die Niederschrift dem Vernommenen zuzustellen ist. Innerhalb von zwei Wochen können gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben werden; die Aufnahme darf erst nach Ablauf dieser Frist gelöscht werden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(3) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 18. (4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Personen, die nicht Parteien sind, ist von der Behörde Einsicht in die Akten eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren, wenn und insoweit dies zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche notwendig ist oder insoweit die Zustimmung der Parteien dieses Verfahrens nachgewiesen wird.

(4) Von der Akteneinsicht sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge und Erledigungsentwürfe ausgenommen. Sonstige Aktenbestandteile (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen) sind von der Akteneinsicht ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(5) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 18. (4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt. Bei telegraphischen, fernschriftlichen oder vervielfältigten Ausfertigungen genügt die Beisetzung des Namens des Genehmigenden; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Geltende Fassung

§ 19. (2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

§ 36. (1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Die §§ 12, 54 und 67 des Verwaltungsstrafgesetzes finden auf Ordnungs- und Mutwillensstrafen Anwendung.

§ 44. (1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 aufzunehmen.

(3) Sobald die zulässigen Vorbringungen aller Beteiligten aufgenommen und die Beweisaufnahmen beendet sind, hat der Verhandlungsleiter die Verhandlungsschrift, insoweit die Beteiligten nicht darauf verzichten, zu verlesen und die Verhandlung, gegebenenfalls nach mündlicher Verkündung des Bescheides (§ 62 Abs. 2), für geschlossen zu erklären.

§ 47. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Behörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 19. (2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. In der Ladung von Zeugen sind ferner die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren bekanntzugeben.

§ 36. (1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Strafvollzug sind sinngemäß anzuwenden.

Dolmetscher und Übersetzer

§ 39 a. (1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 und 53 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch die Übersetzer.

§ 44. (1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 aufzunehmen. Wird ein Schallträger verwendet, so sind die Angaben gemäß § 14 Abs. 2, die Feststellung, daß für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde und die in § 62 Abs. 2 vorgesehene Beurkundung in Vollschrift in der Verhandlungsschrift festzuhalten. Ferner ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten, ob die Aufnahme wiedergegeben wurde oder die Beteiligten darauf verzichtet haben.

(3) Sobald die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen sind und die Beweisaufnahme beendet ist, hat der Verhandlungsleiter die Verhandlungsschrift, insoweit die Beteiligten nicht darauf verzichten, zu verlesen oder, wenn von einem Schallträger Gebrauch gemacht wurde, die Wiedergabe der Aufnahme vorzunehmen und die Verhandlung gegebenenfalls nach mündlicher Verkündung des Bescheides (§ 62 Abs. 2) für geschlossen zu erklären.

§ 47. (1) Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Behörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 49. (5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Rechtfertigung verweigert, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; gegen einen solchen Ausspruch ist die Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zulässig.

§ 50. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen und mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit zu verpflichten.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

(2) Fotomechanische Wiedergaben von Akten oder Aktenteilen haben die diesen Akten oder Aktenteilen allenfalls zukommende Eigenschaft als öffentliche Urkunde, wenn die vollständige Wiedergabe von der Behörde bezeugt wird.

§ 49. (5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt erkannt wurden, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Falle der ungerechtfertigten Aussageverweigerung verliert er überdies seinen Anspruch auf Zeugengebühren (§ 50 Abs. 2) und kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.

§ 50. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er ist auch auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage, auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren, wobei die Entschädigung für Zeitversäumnis in demselben Ausmaß zusteht wie Zeugen in gerichtlichen Verfahren, die zwar den Anspruch, nicht aber dessen Höhe bescheinigen können. Dieser Anspruch ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem in der Ladung genannten Vernehmungszeitpunkt bei der Behörde, die die Vernehmung durchgeführt hat oder durchführen hätte sollen, geltend zu machen. Hierüber ist der Zeuge am Ende der Vernehmung zu belehren. Macht der Zeuge seinen Anspruch bereits während der Vernehmung geltend, so sind ihm die Zeugengebühren, sofern er sie der Höhe nach anerkennt, sogleich auszuzahlen. In den übrigen Fällen entscheidet die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde über den Anspruch auf Zeugengebühr. Die Auszahlung der Zeugengebühr ist kostenfrei.

(3) Gegen die Festsetzung der Zeugengebühren ist die Berufung an die vorgesetzte Behörde zulässig; eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

Gebühren**von Sachverständigen und Dolmetschern**

§ 53 a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und, sofern es sich nicht um den Bescheid eines Bundesministeriums oder einer Landesregierung handelt, die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde die Berufung einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid fälschlich keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei, oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt die Berufung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist die innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Berufung rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher die Berufung einzubringen ist, so ist die Berufung auch dann richtig eingebracht, wenn sie bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach Abschluß der Tätigkeit vom Sachverständigen oder Dolmetscher mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, die sie tatsächlich in Anspruch genommen hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Gebühren (Abs. 1) ist die Berufung an die vorgesetzte Behörde zulässig; eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie hat ferner auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so gilt das Fehlen eines solchen als Formgebreehen (§ 13 Abs. 3).

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 62. (4) Die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

§ 63. (4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat.

§ 77. (5) Die durch die Entsendung von Amtsorganen anderen am Verfahren beteiligten Verwaltungsbehörden erwachsenen Kosten sind von der die Amtshandlung führenden Behörde in jedem Fall als Barauslagen im Sinne des § 76 zu behandeln; die von den Beteiligten eingehobenen Beträge sind der anderen Verwaltungsbehörde zu überweisen.

§ 80. (1) Dieses Gesetz ist in seinem ursprünglichen Wortlaut am 1. Jänner 1926, die durch die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, geänderten Bestimmungen sind am 13. März 1948, die durch die übrigen Bestimmungen dieser Novelle geänderten Bestimmungen am 28. März 1948 und die durch die Bestimmungen der Zweiten

§ 61 a. Bei Bescheiden, die in letzter Instanz erlassen werden und die zu begründen sind (§ 58 Abs. 2), ist auf die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof und deren formale Voraussetzungen hinzuweisen.

§ 62. (4) Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltender, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhender Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

§ 63. (4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat. Über die Wirkung eines solchen Berufungsverzichtes hat die Behörde die Partei zu belehren.

§ 76. (1) Erwachsen den Behörden bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

(5) Die den Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Beträge sind — falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

§ 77. (5) Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und der Gebietskörperschaft, der die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

§ 78 a. Die Zuerkennung von Zeugen- oder Sachverständigengebühren sowie die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Anfertigung von Aktenkopien sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

20

160 der Beilagen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 244, geänderten Bestimmungen am 14. Jänner 1949 in Kraft getreten.

(2) Gegenstandslos.

(3) Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z. 12 des Gebührengesetzes 1957:

12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, durch die während eines Verfahrens um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ersucht wird sowie Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren.

§ 151. Arbeitsverfassungsgesetz.

§ 151 a. Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Verfahren vor dem Einigungsamt bei Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung sowie im Verfahren vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.